

93. Unterschied zwischen der Feststellungsklage des §. 231 und der sogenannten Inzidentfeststellungsklage des §. 253 C.F.O.  
 Unter welchen Voraussetzungen liegt eine unzulässige Änderung der Inzidentfeststellungsklage vor?

VI. Civilsenat. Urth. v. 4. Februar 1892 i. S. der Ehefrau S. und des D. S. (Bekl.) w. Schw. (Kl.) Rep. VI. 278/91.

- I. Landgericht Stendal.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Das Rittergut H. ist Ende Juni 1888 aus dem Pachtbesitze des Amtmannes H. S. in den Pachtbesitz der Beklagten, der Ehefrau und des Sohnes des früheren Pächters, übergegangen. Kläger, welchem aus einem Zahlungsbefehle vom 6. Januar 1887 eine vollstreckbare Forderung von 20880 M gegen den jetzt zahlungsunfähigen Amtmann S. zusteht, behauptete in der Klage, daß das auf dem gedachten Gute befindliche und an die Beklagten gelangte Wirtschaftsinventarium Eigentum des Amtmannes S. gewesen, von diesem aber im Juli 1888 den Beklagten überlassen worden sei. Er bezeichnete diese Überlassung als simuliert, eventuell als unentgeltlich erfolgt und im Falle des Entgelts als der Anfechtung nach §. 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 unterliegend und stellte den Antrag: die Beklagten zu verurteilen, wegen 1600 M Teilbetrages der Forderung von 20880 M die Zwangsvollstreckung in das ihnen von dem Amtmanne S. überlassene, auf dem Rittergute H. befindliche Wirtschaftsinventarium sich gefallen zu lassen.

Die Beklagten bestritten, daß ihnen das in ihrem Besitze befindliche Inventarium von dem Amtmanne S. überlassen sei, und erachteten den Klageantrag schon deshalb für unbegründet, weil dem Zahlungsbefehle eine Forderung des Klägers nicht zu Grunde liege,

und weil das beanspruchte Inventarium zum Betriebe der Pachtwirtschaft notwendig sei. Sie beantragten danach Abweisung der Klage und zugleich widerklagend Verurteilung des Klägers, anzuerkennen, daß ihm wegen seiner ganzen angeblichen Forderung von 20880 *M* die Zwangsvollstreckung in das bezeichnete Wirtschaftsinventar nicht zustehe und Beklagte nicht verpflichtet seien, sich solche gefallen zu lassen.

Das landgerichtliche Urteil legte den Beklagten einen zugeschobenen Eid dahin auf, daß sie das auf *H.* befindliche, bis zum Anfange Juli 1888 von dem Amtmanne *S.* besessene Wirtschaftsinventar von diesem im Juli 1888 zum Eigentume oder zur Benutzung nicht überlassen erhalten haben. Für den Fall der Ableistung dieses Eides wurde die Klage abgewiesen und der Kläger der Widerklage entsprechend verurteilt, für den entgegengesetzten Fall unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrage erkannt. Der vom Kläger hiergegen eingelegten Berufung schlossen sich die Beklagten an, und es wurden von beiden Parteien die früheren Anträge mit näherer Präzisierung wiederholt. Nachdem der Kläger zur Rechtfertigung seines Rechtsmittels geltend gemacht hatte, daß die Beklagten nach ihrer eigenen Darstellung ohne Rechtsgrund das dem Amtmanne *S.* gehörige Inventarium detinierten, gaben die Beklagten an, das schon vom 24. Juni 1888 ab in ihrem Gewahrsam befindlich gewesene Inventarium mittels Vertrages vom 20. Januar 1890 von Dritten, welche bis dahin auf Grund verschiedener mit dem Amtmanne *S.* abgeschlossener Rechtsgeschäfte Eigentümer des Inventariums gewesen seien, käuflich erworben zu haben, wogegen der Kläger alle diese Rechtsgeschäfte für unwirksam und anfechtbar erklärte.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung des ersten Urtheiles auf Abweisung der Klage und auf Zurückweisung der Widerklage erkannt, indem es Folgendes ausführt: Die Klage könne, solange nicht dem Kläger die betreffenden Ansprüche des Amtmannes *S.* überwiesen seien, darauf nicht gestützt werden, daß die Beklagten das Inventarium ohne jeden Rechtsgrund oder auf Grund eines simulierten Überlassungsvertrages in ihrem Besitze haben. Sie sei auch als Anfechtungsklage nicht haltbar, weil für festgestellt zu erachten, daß zwischen dem Amtmanne *S.* und den Beklagten ein die Überlassung des Inventares betreffendes Rechtsgeschäft überhaupt nicht geschlossen sei, daß vielmehr die Beklagten bis zum 20. Januar 1890 den Ge-

wahrſam ohne weiteren Rechtsgrund ausgeübt haben. Ob aber das unter Zuſtimmung des Amtmannes S. abgeſchloſſene Kaufgeſchäft vom 20. Januar 1890 der Anfechtung unterliege, ſei nicht zu prüfen, weil die nachträglich gegen dieſes Geſchäft gerichtete Anfechtung eine unzuläſſige Klagenänderung enthalte. Andererſeits liege in der Bezugnahme auf dieſes Kaufgeſchäft auch eine unzuläſſige Änderung der Widerklage, welche nach ihrer Begründung ſchon in erſter Inſtanz hätte zurückgewieſen werden müſſen, da der §. 715 Ziff. 5 C.P.D. der Zwangsvollſtreckung gegen den Amtmann S., nachdem dieſer den Wirtschaftsbetrieb aufgegeben, nicht entgegenſtehe, der Einwand der Simulation des Zahlungsbefehles widerlegt ſei, und die Beklagten als bloße Detentoren fremder Sachen zu der erhobenen Widerklage nicht legitimiert erſchienen.

Die von den Beklagten wegen der Abweiſung der Widerklage eingelegte Reviſion iſt zurückgewieſen worden.

Aus den Gründen:

... „Während der Kläger die Herausgabe des auf dem Pachtgute der Beklagten befindlichen Wirtschaftsinventariums zu ſeiner Befriedigung nur in Höhe eines Teilbetrages ſeiner Forderung von 1600 *M* beansprucht hatte, war der Antrag der Widerklage darauf gerichtet, daß dem Kläger wegen ſeiner ganzen Forderung von 20880 *M* das Recht zur Zwangsvollſtreckung in jenes Inventarium abgeſprochen werde. Mit Recht hat danach der erſte Richter die Widerklage als eine Präjudizial-Inzidentklage im Sinne des §. 253 C.P.D. angeſehen. Inwieweit von dieſem Geſichtspunkte aus der Anſicht des Berufungsgerichtes beizupflichten ſein möchte, daß ſchon in erſter Inſtanz die Widerklage hätte abgewieſen werden müſſen, kann unerörtert bleiben. Inſofern bedarf es keines näheren Eingehens auf die Fragen, ob nicht die Legitimation der Beklagten zur Erhebung der Widerklage ſchon allein aus dem Inhalte der Klage zu entnehmen geweſen wäre, und ob nicht andererſeits die Beklagten auch als bloße Inhaber angeſichts der §§. 712. 713 C.P.D. und der §§. 137 flg. A.R.N. I. 7 zur Geltendmachung des Widerſpruches gegen die Zwangsvollſtreckung in das von ihnen detinierte Inventarium mittels einer negativen Feſtstellungsklage berechtigt waren. Denn, wie immer dieſe Fragen beantwortet werden möchten, in jedem Falle muß die Abweiſung der Widerklage nach der im Berufungs-

verfahren eingetretenen Veränderung des Sach- und Streitstandes für gerechtfertigt erachtet werden.

Streitig war in erster Instanz, ob die Beklagten sich die vom Kläger beanspruchte Zwangsvollstreckung in das auf ihrem Pachtgute befindliche Inventarium gefallen lassen müssen, oder ob sie derselben, sei es wegen Mangels einer ernstlich begründeten Forderung des Klägers oder wegen der Unentbehrlichkeit des Inventars oder auf Grund ihres Gewahrsams beziehungsweise Besizes oder endlich auf Grund von Überlassungsverträgen, welche sie etwa vor Erhebung der Klage mit dem Amtmanne S. geschlossen hätten, widersprechen könnten. Auf dieser Grundlage, und ohne ihrerseits einen Eigentumstitel zu behaupten, verlangten die Widerkläger die Feststellung, daß kein Rechtsverhältnis bestehe, aus welchem der Kläger die Befugnis zur Zwangsvollstreckung herleiten könnte. Mit der Berufung auf den Vertrag vom 20. Januar 1890 haben nun aber die Beklagten ihrer Widerklage eine wesentlich andere Grundlage und dem Widerklagantrage eine wesentlich andere Bedeutung gegeben, indem sie jetzt behaupten, nicht nur Besizer, sondern auch Eigentümer des Inventars zu sein und jedenfalls als solche der Zwangsvollstreckung in dasselbe widersprechen zu dürfen. Danach kommt es auf die Feststellung des in erster Instanz streitig gewordenen Rechtsverhältnisses nicht mehr an. Von den damals zur Begründung der Widerklage gemachten Anführungen könnte höchstens noch der Einwand in Betracht kommen, daß der Zahlungsbefehl vom 6. Januar 1887 ohne die Existenz einer ernstlichen Forderung des Klägers durch ein vereinbartes Scheinmandat zustande gekommen sei; diesen Einwand hat aber das Berufungsgericht mit rechtlich unbedenklicher und von der Revision nicht angefochtener Begründung für thatsächlich unrichtig erklärt. In allen sonstigen Beziehungen handelt es sich jetzt für die Beurteilung der Widerklage um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, von welchem in erster Instanz überhaupt noch nicht die Rede gewesen war. Ob die Beklagten das Eigentum an dem Wirtschaftsinventarium durch den Vertrag vom 20. Januar 1890 erworben haben, ob dieser Erwerb der Anfechtung von seiten des Klägers unterliegt, ob die Beklagten als Eigentümer des Inventars mit Rücksicht auf §. 715 Ziff. 5 C.P.O. der Zwangsvollstreckung gegen den Amtmann S. widersprechen können, alle diese Fragen sind bei der Be-

gründung der Widerklage in erster Instanz nicht zur Sprache gekommen, vielmehr erst im Berufungsverfahren nach der Produktion des Vertrages vom 20. Januar 1890 hervorgetreten. Unbedenklich ist hiernach in dem Versuche, nachträglich den Widerklagantrag auf diesen Vertrag zu stützen, mit dem Vorderrichter eine unzulässige Änderung der Widerklage im Sinne des §. 235 in Verbindung mit §. 254 sowie der §§. 240 und 489 C.P.D. zu erblicken. Wenn die Revisionskläger demgegenüber meinen, es falle der gedachte Vertrag unter die Analogie der in §. 240 Abs. 3 C.P.D. vorgesehenen später eingetretenen Veränderungen oder unter die notwendigen Ergänzungen der tatsächlichen oder rechtlichen Ausführungen im Sinne des Abs. 1 daselbst, so übersehen sie, daß hier eine Änderung der den Feststellungsantrag begründenden Thatfachen, also eine Änderung des Klagegrundes (§§. 230 Biff. 2. 240 C.P.D.), vorliegt, und überdies bezüglich der Biff. 3 des §. 240, daß die Widerklage nach dem Inhalte der Akten erst nach Abschluß des Vertrages vom 20. Januar 1890, nämlich in der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1890, rechtshängig geworden ist.

Von der Revision wird sodann noch auszuführen gesucht, daß der Widerlagegrund insofern derselbe geblieben, als schon in erster Instanz der nicht von dem Amtmanne S. herrührende Besitz der Beklagten an dem Inventarium behauptet worden sei, und daß durch diesen im Thatbestande des landgerichtlichen Urtheiles als unstreitig angesehenen Besitz die Widerklage sich rechtfertige. Allein eine Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, welches aus dem bloßen Besitze herzuleiten sein möchte, können die Widerkläger, nachdem sie behauptet haben, schon zur Zeit der Erhebung der Widerklage Eigentümer des Inventars gewesen zu sein, nicht mehr verlangen, und zwar ebensowenig nach dem von ihnen für maßgebend erachteten §. 231 wie nach dem §. 253 C.P.D. Die Anwendbarkeit des §. 231 muß, abgesehen von sonstigen Gründen, schon deshalb ausgeschlossen erscheinen, weil ein rechtliches Interesse der Beklagten an der Feststellung des Rechtsverhältnisses nicht vorliegt. Ohne Bedeutung ist in dieser Beziehung der Hinweis der Revision auf die Gefährdung der Beklagten durch den in vielfache Prozesse zerlegbaren Anspruch des Klägers von 20880 M; denn wenn selbst auf Grund des Besitzes der Beklagten dem Widerlag-

anträge in vollem Umfange entsprochen werden könnte, so wäre doch der Kläger nicht behindert, in einem neuen Prozesse den Vertrag, durch welchen die Beklagten das Eigentum an dem Inventarium erworben haben wollen, als simuliert oder auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 anzufechten und wiederum die Herausgabe des Inventars zu seiner Befriedigung zu fordern. Andererseits steht der Widerklage, wie bereits oben gezeigt ist, auch der §. 253 C.P.O. nicht zur Seite, weil es nach den neuen Ausführungen der Widerkläger einer Entscheidung über das infolge der Klagerhebung streitig gewordene Rechtsverhältnis nicht mehr bedarf, und die mit Bezug auf dieses Rechtsverhältnis erhobene Inzident-Widerklage keinesfalls im Berufungsverfahren auf ein anderes, erst im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis ausgedehnt werden durfte (vgl. §. 491 Abs. 2 C.P.O.).“ . . .